

BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2017.31 vom 4. Juli 2017

BS Appellationsgericht, 2017-07-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2017.31

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2017.31 du 4 juillet 2017

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2017.31 del 4 luglio 2017

Erwägungen

E. 1

1.1 Der Beschwerdeführer beantragt ausdrücklich, dass auf sein unter anderem als Berufung bezeichnetes Rechtsmittel einzutreten sei (Eingabe vom 23. Juli 2017, Rechtsbegehren 2). Das Rechtsmittel richtet sich gegen den Entscheid des Zivilgerichts vom 4. Juli 2017 betreffend Rechtsöffnung. Gegen Entscheide betreffend Rechtsöffnung ist die Berufung unzulässig (Art. 309 lit. b Ziff. 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO, SR 272]). Folglich kommt als Rechtsmittel nur die Beschwerde in Betracht (vgl. Art. 319 lit. a ZPO). Zuständig zu ihrer Beurteilung ist das Dreiergericht des Appellationsgerichts (§ 92 Abs. 1 Ziff. 7 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]).

1.2 Der angefochtene Entscheid des Zivilgerichts vom 4. Juli 2017 ist ohne schriftliche Begründung eröffnet worden. Ein ohne schriftliche Begründung eröffneter Entscheid kann nicht direkt mit Berufung oder Beschwerde angefochten werden (AGE BEZ.2017.8 vom 25. April 2017 E. 1.2; Killias, in: Berner Kommentar. Schweizerische Zivilprozessordnung, Bern 2012, Art. 239 N 20; Staehelin, in: Sutter-Somm/ Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 239 N 31, Seiler, Die Berufung nach ZPO, Zürich/Basel/Genf 2013, N 828). Der Beschwerdeführer hat den ■ bloss im Dispositiv eröffneten ■ Entscheid vom 4. Juli 2017 gemäss dem bei den Akten des Zivilgerichts befindlichen Sendungsverfolgungsbeleg am 8. Juli 2017 in Empfang genommen. Seiner Eingabe an das Zivilgericht vom 8. Juli 2017 (Postaufgabe: 12. Juli 2017) lässt sich kein Begehren um Ausfertigung einer schriftlichen Begründung des abweisenden Rechtsöffnungsentscheids entnehmen. Mit verfahrensleitender Verfügung vom 18. Juli 2017 ist dem Beschwerdeführer deshalb Frist bis zum 2. August 2017 zur Mitteilung gesetzt worden, ob er seine Eingabe als Antrag auf schriftliche Begründung des Entscheids vom 4. Juli 2017 oder als Aufsichtsbeschwerde verstanden haben wolle. In seiner sowohl an das Zivilgericht wie auch an das Appellationsgericht gerichteten Eingabe vom 23. Juli 2017 (Postaufgabe: 24. Juli 2017) findet sich wiederum kein Antrag auf schriftliche Begründung des Entscheids vom 4. Juli 2017, obschon der Beschwerdeführer sowohl in dessen Rechtsmittelbelehrung wie auch in der Verfügung vom 18. Juli 2017 darauf aufmerksam gemacht worden war, dass ein Antrag auf schriftliche Begründung unerlässliche Voraussetzung für einen allfälligen Weiterzug des Entscheids an das Appellationsgericht sei. Da ein solcher Antrag seitens des Beschwerdeführers nicht gestellt worden ist und demgemäss auch keine schriftliche Entscheidbegründung ausgefertigt worden ist (vgl. Verfügung des Zivilgerichts vom 7. August 2017, Ziff. 1), kann auf das Rechtsmittel mangels tauglichen Anfechtungsobjekts nicht eingetreten werden (Killias, a.a.O., Art. 239 N 20; Steck/ Brunner, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar. Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. Auflage, Basel 2017, Art. 239 N 25; AGE BEZ.2017.8 vom 25.

April 2017 E. 1.2 und BEZ.2017.1 vom 21. April 2017).

E. 2

Der Beschwerdeführer moniert eine unrichtige Adressierung. Er wünscht, mit "[...] A____" bezeichnet zu werden (vgl. Eingabe vom 10. August 2017, S. 1). Nach seiner Darstellung soll es sich beim Zusatz "[...]" um seine Berufsbezeichnung [...] handeln (Eingabe vom 23. Juli 2017, S. 4). Der Beruf der Verfahrensbeteiligten wird nach der Praxis der Basler Gerichte ausser bei Anwälten regelmässig nicht erwähnt. Zur Identifikation der Parteien (vgl. Art. 221 Abs. 1 lit. a ZPO) genügt gewöhnlich die blossе Angabe von Name, Vorname und Adresse (Leuenberger, in: Sutter-Somm/Hasen-böhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2016, Art. 221 N 15; Willisegger, in: Spühler/Tenchio/ Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar. Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. Auflage, Basel 2017, Art. 221 N 7). Ein Anspruch auf Angabe einer Berufsbezeichnung durch das Gericht besteht nicht.

E. 3

Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Da auf sein Rechtsmittel nicht eingetreten wird, gilt der Beschwerdeführer als unterliegend (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Der Streitwert der vorliegenden betriebsrechtlichen Summarsache beträgt CHF 318'500.■. Bei einem Streitwert über CHF 100'000.■ bis CHF 1'000'000.■ beträgt die Gebühr für das Rechtsmittelverfahren CHF 70.■ bis CHF 1'500.■ (Art. 61 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 48 der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs [GebV SchKG, SR 281.35]). Im vorliegenden Fall ist eine Gebühr von CHF 500.■ angemessen. Eine Parteientschädigung ist nicht geschuldet, da dem Rechtsvertreter des Beschwerdegegners mangels Einholung einer Beschwerdeantwort kein Aufwand entstanden ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.